

Entsprechenserklärung

zum

Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gem. § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Wir erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der Schumag Aktiengesellschaft seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2010 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in der geltenden Fassung vom 26. Mai 2010 entsprochen wurde und auch künftig den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 entsprochen wird, mit folgenden Ausnahmen:

Nach Ziffer 2.3.3 des Kodex soll die Gesellschaft den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und die Aktionäre insbesondere auch bei der Briefwahl unterstützen. Dies ist bei der Schumag deshalb nicht der Fall, weil die Satzung dieses Abstimmungsverfahren nicht vorsieht.

Nach Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex ist bei einem Abschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstand ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des 1 ½-fachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. Nach Ziffer 3.8 Abs. 3 soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden. Bei der Schumag wurde ein Selbstbehalt für den Aufsichtsrat, wie in der deutschen Wirtschaft überwiegend praktiziert, bisher nicht vereinbart und wird auch künftig nicht vereinbart werden, da die Vereinbarung eines solchen Selbstbehalts nach Ansicht der Gesellschaft weder eine verhaltenssteuernde Wirkung auf die Organmitglieder hätte noch als Motivationshilfe geeignet ist.

Nach Ziffer 4.2.1 Satz 1 des Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Der Vorstand besteht im Hinblick auf die mittelständische Organisationsstruktur der Schumag aus einer Person. Auch aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft ist dies schon aus Kostengründen angezeigt. Der Aufsichtsrat beabsichtigt aber mittelfristig einen weiteren Vorstand, insbesondere für das Ressort Technik, zu bestellen, sobald ein geeigneter Kandidat zur Verfügung steht bzw. zu angemessenen Konditionen eingestellt werden kann.

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 6 des Kodex soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen informieren. Dies erfolgte und erfolgt auch in Zukunft nicht, da die Grundzüge des Vergütungssystems bereits im Vergütungsbericht innerhalb des Lageberichts ausführlich beschrieben werden.

Nach Ziffer 4.2.5 in Verbindung mit Ziffer 4.2.4 des Kodex soll die Offenlegung der Gesamtvergütung eines jeden einzelnen Vorstandsmitglieds unter Namensnennung nach fixen und variablen Vergütungsteilen sowie von Zusagen auf Leistungen, die bei vorzeitiger oder regulärer Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder während des Geschäftsjahres geändert worden sind, in einem Vergütungsbericht erfolgen. Auf Basis eines entsprechenden Beschlusses nach §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB zur Nicht-Offenlegung von Vorstandsvergütungen, den die Hauptversammlung am 9. März 2006 mit Dreiviertelmehrheit gefasst hat, wurde die individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung bisher unterlassen. Da dieser Beschluss höchstens für die Dauer von fünf Jahren gefasst werden kann, unterliegt die Gesellschaft jedoch ab 2011 ohnehin den gesetzlichen Offenlegungspflichten, so dass der Empfehlung ab dem Geschäftsjahr 2010/11 entsprochen wird.

Nach Ziffer 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Dies erfolgte bisher nicht und wird auch in Zukunft nicht erwogen, weil Beschlüsse des Aufsichtsrats über Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung ohnehin nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG nur der Mehrheit der Stimmen der vier Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat bedürfen.

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele nennen, die u.a. Vielfalt (Diversity) berücksichtigen; nach Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 2 soll die Zielsetzung und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigt, dieses Thema im Rahmen seiner nächsten Sitzungen vertieft zu behandeln und entsprechend umzusetzen; zuvor kann deshalb die Erklärung nicht abgegeben werden. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex wird aber auch zukünftig nicht festgelegt. Der Aufsichtsrat orientiert seine Wahlvorschläge für die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder stets im Einzelfall auch künftig an der persönlichen Eignung und Leistungsfähigkeit der vorzuschlagenden Person.

Nach Ziffer 5.4.3 Satz 3 sollen den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz erfolgt - auch künftig - nicht, weil der Aufsichtsrat eine Stimmabgabe in der Hauptversammlung für oder gegen einen Kandidaten im Hinblick auf ein mögliches Amt als Vorsitzender bei Wahlen zum Aufsichtsrat für nicht praktikabel hält.

Nach Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 des Kodex soll die Vergütung des Aufsichtsrats den Vorsitz sowie die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen und außerdem neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung enthalten. Die Satzung der Schumag sieht nur feste Vergütungsbestandteile ohne Berücksichtigung des Vorsitzes bzw. der Mitgliedschaft in Ausschüssen vor; daran soll zunächst im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Gesellschaft festgehalten werden.

Nach Ziffer 5.5.3 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Die Schumag schließt sich dieser Empfehlung - wie bisher - auch künftig nicht an und wird in der Regel dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Ziffer 3.5 des Kodex) den Vorrang einräumen.

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und sollen Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Dieser Empfehlung wurde und wird aus organisatorischen Gründen nicht gefolgt, eine zeitnahe Veröffentlichung wird aber weiterhin angestrebt.

Aachen, im Dezember 2011

Schumag Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand